

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

A. Zielsetzung

Im Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 sind die Grundlagen für eine Statistik in diesem Bereich geschaffen worden. Der in der Folgezeit wachsende Informationsbedarf über den komplizierter werdenden Wirtschaftsprozess führte zu weiteren statistischen Rechtsgrundlagen. Die Vielzahl der damit heute vorhandenen Rechtsgrundlagen, aus denen das Informationssystem der Industriestatistik besteht sowie die inzwischen weiterhin gestiegenen nationalen und internationalen Anforderungen an eine „moderne Industriestatistik“ machen ein den gesamten Bereich des Produzierenden Gewerbes abdeckendes konsistentes Erhebungssystem erforderlich. Das bedeutet, daß die im Bereich der Industriestatistik bestehenden Rechtsgrundlagen vereinheitlicht, abgestimmt und zusammengefaßt werden müssen. Da auch die fehlende internationale Vergleichbarkeit der industriestatistischen Ergebnisse zunehmend als Mangel empfunden wurde, hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie vom 30. Mai 1972 zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken in der Industrie und im warenproduzierenden Handwerk sowie die Richtlinie vom 6. Juni 1972 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie erlassen, welche die Bundesrepublik Deutschland verpflichten, ein geschlossenes und international abgestimmtes System von kurz- und längerfristigen Erhebungen einschließlich Zensen zu kodifizieren.

B. Lösung

Dieses Gesetz faßt die bisher auf dem Gebiet der „Industriestatistik“ bestehenden Rechtsgrundlagen zusammen. Es werden dadurch 11 geltende Gesetze oder Verordnungen ersetzt. Gleichzeitig wird die „Industriestatistik“ auf das neue, nunmehr

in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einheitlich vorgesehene Erhebungssystem umgestellt. Um Störungen des Arbeitsablaufes und Engpässe in den statistischen Ämtern zu vermeiden, um die personellen und finanziellen Anforderungen zu strecken sowie um einen sicheren Übergang auf das neue System zu gewährleisten, erfolgt die Umstellung stufenweise über mehrere Jahre verteilt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die zusätzlichen Kosten der vereinheitlichten und zusammengefaßten Statistik im Produzierenden Gewerbe betragen in der Endstufe, die voraussichtlich 1976 erreicht wird, nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Berechnung des Statistischen Bundesamtes jährlich insgesamt 7,8 Mill DM, wobei auf den Bund 1,5 Mill DM und auf die Länder 6,3 Mill DM entfallen.

Die Mehrausgaben und der Stellenbedarf für den Bund sind in den Haushalten 1974 und 1975 sowie für die Jahre ab 1976 im Finanzplan durch Zurückstellung anderer Statistiken berücksichtigt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/5) – 611 00 – Ge 2/75

Bonn, den 17. März 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Produzierenden Gewerbe, das den Bergbau, das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe und die Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung umfaßt, werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

1. ABSCHNITT**Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe****§ 2****Erhebungen bei Betrieben**

Die Erhebungen erfassen

A. bei den produzierenden Betrieben von höchstens 52 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei produzierenden Betrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung –

I. monatlich

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeiterstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. den Auftragseingang,
6. die Verbrauchsteuern,
7. die Produktion für höchstens 1000 Warenarten,
8. den Bestand und Verbrauch an Brennstoffen,
9. den Bezug und Verbrauch sowie die Erzeugung und Abgabe von Elektrizität; die Sachverhalte nach Nummern 1 und 4 bis 6 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

II. vierteljährlich

1. die gesamte Produktion,
2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;

III. jährlich

1. die Investitionen,
2. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,

3. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
4. den Auftragsbestand für fachliche Betriebsteile;

B. bei den übrigen produzierenden Betrieben – ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung sowie ohne Handwerksbetriebe –

jährlich

I. für einen Berichtsmonat

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz;

II. für das vorhergehende Jahr den Umsatz.**§ 3****Erhebungen bei Unternehmen**

Die Erhebungen erfassen

A. monatlich

- I. bei höchstens 10 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes mit zwei und mehr Betrieben
 1. die tätigen Personen,
 2. die Lohn- und Gehaltsummen,
 3. den Umsatz;

II. bei höchstens 3 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes den Auftragsbestand;

B. jährlich

- I. bei höchstens 52 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe C Ziff. I erfolgt,
 1. die Investitionen,
 2. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
 3. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
 4. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

II. bei höchstens 15 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen

1. die tätigen Personen,

2. den Umsatz,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen;

III. bei den nach Ziffer II erfaßten Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen für fachliche Unternehmensteile

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz,
4. die selbsterstellten Anlagen,
5. die an andere Unternehmen und an fachliche Unternehmensteile vergebenen Lohnarbeiten sowie die von diesen bezogenen Dienstleistungen,
6. die Lieferungen und Leistungen an fachliche Unternehmensteile,
7. den Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen am Anfang und Ende des Jahres,
8. den Materialverbrauch;

C. alle 4 bis 6 Jahre

I. bei höchstens 65 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, die nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfaßt werden,

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz,
4. die Investitionen,
5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
8. den Material- und Wareneingang,
9. die vergebenen Lohnarbeiten,
10. den Wert der sonstigen Vorleistungen,
11. die gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwendungen,
12. die Steuern – ohne Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer –,
13. die Subventionen;

- II. bei höchstens 20 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes den Material- und Wareneingang nach Arten.

2. ABSCHNITT

Baugewerbe

§ 4

Erhebungen bei Betrieben

Die Erhebungen erfassen

A. bei den Baubetrieben von höchstens 20 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe –

I. monatlich

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. den Auftragseingang,
6. die Produktion für höchstens 40 Warenarten des Fertigbaus;

die Sachverhalte nach Nummern 1, 2, 4 und 5 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

II. vierteljährlich

1. den Auftragsbestand,
2. die gesamte Produktion der Fertigbaubetriebe;

der Sachverhalt nach Nummer 1 wird auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

III. jährlich

1. die Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung,
2. den Umsatz,
3. die Geräteausstattung für einen Berichtsmonat;

B. bei den übrigen Baubetrieben – ohne ausbaugewerbliche Betriebe –

jährlich

I. für einen Berichtsmonat

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. die Geräteausstattung;

die Sachverhalte nach Nummern 1, 2 und 4 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;

II. für das vorhergehende Jahr

1. die Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung,
2. den Umsatz;

C. bei ausbaugewerblichen Betrieben von Unternehmen des Ausbaugewerbes sowie der anderen Unternehmen

I. bei höchstens 5 000 Betrieben

1. monatlich
 - a) die tätigen Personen,
 - b) die Arbeitsstunden,
 - c) die Lohn- und Gehaltsummen,
 - d) den Umsatz;
2. jährlich
für das vorhergehende Jahr
den Umsatz;

II. bei höchstens 10 000 Betrieben, die nicht nach Ziffer I erfaßt werden,

jährlich

1. für einen Berichtsmonat
 - a) die tätigen Personen,
 - b) die Arbeitsstunden,
 - c) die Lohn- und Gehaltsummen,
 - d) den Umsatz;
2. für das vorhergehende Jahr
den Umsatz.

§ 5

Erhebungen bei Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

A. jährlich

I. bei höchstens 35 000 Unternehmen des Baugewerbes, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe B Ziff. I erfolgt,

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
4. die Investitionen,
5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

II. bei höchstens 4 000 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen,
9. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres;

III. bei den nach Ziffer II erfaßten Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen für fachliche Unternehmensteile

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz, bei bauhauptgewerblichen Unternehmensteilen auch die Jahresbauleistung,
4. die selbsterstellten Anlagen,
5. die an andere Unternehmen und an fachliche Unternehmensteile vergebenen Lohnarbeiten sowie die von diesen bezogenen Dienstleistungen,
6. die Lieferungen und Leistungen an fachliche Unternehmensteile,
7. den Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen am Anfang und Ende des Jahres,
8. den Materialverbrauch;

B. alle 4 bis 6 Jahre

I. bei höchstens 45 000 Unternehmen des Baugewerbes, die nicht nach Buchstabe A Ziff. II erfaßt werden,

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
4. die Investitionen,
5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,

7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
 8. den Material- und Wareneingang,
 9. die vergebenen Lohnarbeiten,
 10. den Wert der sonstigen Vorleistungen,
 11. die gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwendungen,
 12. die Steuern – ohne Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer –,
 13. die Subventionen,
 14. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres;
- II. bei höchstens 10 000 Unternehmen des Baugewerbes
- den Material- und Wareneingang nach Arten.

3. ABSCHNITT

Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung

§ 6

Erhebungen bei Betrieben und Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

A. monatlich

- I. bei den Betrieben der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung von höchstens 1 000 Unternehmen dieses Bereichs sowie bei den Betrieben der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung der Unternehmen der anderen Bereiche
 1. die tätigen Personen,
 2. die Arbeiterstunden,
 3. die Lohn- und Gehaltsummen,
 4. den Umsatz;

die Sachverhalte nach Nummern 1 und 4 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;
- II. bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie bei anderen Unternehmen, die brennbare Gase erzeugen, gewinnen, beziehen, umwandeln, speichern oder abgeben
 1. für die fachlichen Betriebsteile der Elektrizitätsversorgung
 - a) die Erzeugung, den Bezug und die Abgabe von Elektrizität,
 - b) die Ein- und Ausfuhr von Elektrizität,
 - c) die Leistung und Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität und von Wärme,

- d) den Bezug und den Verbrauch von Brennstoffen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie deren Bestände,
 - e) die Vorräte an Speicherwasser für die Erzeugung von Elektrizität;
2. für die fachlichen Betriebsteile der Gasversorgung
- a) die Erzeugung, die Gewinnung, die Umwandlung, den Bezug, die Speicherung, die Verwendung und die Abgabe von Gas,
 - b) die Ein- und Ausfuhr von Gas,
 - c) das Aufkommen, die Verwendung und die Abgabe von Koks und Nebenprodukten der Gasgewinnung sowie deren Bestände,
 - d) den Bezug und die Verwendung von Einsatzstoffen zur Erzeugung und Umwandlung von Gas sowie deren Bestände;

B. jährlich

- I. bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung sowie bei höchstens 2 000 Unternehmen der Wasserversorgung

für die Unternehmen und die fachlichen Unternehmensteile

1. die tätigen Personen,
2. die Arbeiterstunden,
3. die Lohn- und Gehaltsummen,
4. den Umsatz,
5. die Investitionen,
6. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
7. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
8. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
9. die Abgabe von
 - a) Elektrizität,
 - b) Gas,
 - c) Fernwärme,
 - d) Wasser;

für Buchstaben a) und b) werden auch die Erlöse erfragt;
10. den Wert der Ein- und Ausfuhr von
 - a) Elektrizität,

- b) Gas,
 - c) Wasser;
- die Sachverhalte nach Nummern 5 bis 7 werden auch für die Betriebe erfaßt;
- II. bei höchstens 1 100 der nach Ziffer I erfaßten Unternehmen
- 1. für die Unternehmen
 - a) den Material- und Wareneingang,
 - b) die Kosten nach Kostenarten, soweit nicht bereits in Ziffer I Nr. 3 und 6 genannt,
 - c) die Umsatzsteuer,
 - d) die Subventionen;
 - 2. für die fachlichen Unternehmensteile
 - a) den Materialverbrauch und den Wareneinsatz,
 - b) die von anderen Unternehmen und den fachlichen Unternehmensteilen bezogenen Dienstleistungen,
 - c) die Lieferungen und Leistungen an die fachlichen Unternehmensteile;
- III. bei den Betrieben mit Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, sofern deren Unternehmen nicht nach Ziffer I erfaßt werden, für diese fachlichen Betriebsteile
- 1. die Investitionen,
 - 2. die Leistung und die Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität,
 - 3. den Verbrauch von und den Bestand an Brennstoffen für die Erzeugung von Elektrizität;
- IV. bei den nicht nach Ziffer I erfaßten Unternehmen, die brennbare Gase erzeugen, gewinnen, beziehen, umwandeln, speichern oder abgeben,
- 1. die Erzeugung, Verwendung und Abgabe von
 - a) Klärgas,
 - b) Erd- und Erdölgas, Raffineriegas, Flüssiggas und Normgas der Raffinerien,
 für die Unternehmen mit Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Gas für die öffentliche Versorgung,
 - 2. die Abgabe von Gas für die Unternehmen, die Flüssiggas beziehen und abgeben,
 - 3. die Investitionen für die Unternehmen, die Erd- oder Erdölgas gewinnen oder Erd- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben,

- 4. die Erzeugung, Verwendung und Abgabe von Gas sowie die Einsatzstoffe für die Gaserzeugung für die Betriebe, die Generator- oder Spaltgas herstellen;

C. alle 4 bis 6 Jahre

bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung und bei höchstens 2 000 Unternehmen der Wasserversorgung, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfolgt,

- 1. den Material- und Wareneingang,
- 2. den Wert der sonstigen Vorleistungen,
- 3. die gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwendungen,
- 4. die Steuern – ohne Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer –,
- 5. die Subventionen,
- 6. den Materialverbrauch und den Wareneinsatz für die fachlichen Unternehmensteile.

4. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Kennzeichnung

Außer den nach §§ 2 bis 6 zu erhebenden Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung von Unternehmen und Betrieben erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht und für die Zuordnung erforderlich sind.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. die Erhebung von Sachverhalten auszusetzen, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden,
- 2. zum Zwecke der Arbeitersparnis die Berichtszeiträume zu verlängern,
- 3. für die Erhebungen nach § 3 Buchstabe C, § 5 Buchstabe B und § 6 Buchstabe C die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen.

§ 9

Auskunftspflichtige

Auskunftspflichtig im Sinne des § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und die Leiter der Betriebe.

§ 10

Geheimhaltungsvorschriften

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde, an andere oberste Bundes- und Landesbehörden mit Zustimmung der für die Wirtschaft zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde sowie an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Rahmen seiner Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ist nur ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen zulässig.

(2) Einzelangaben über die Zahl der tätigen Personen sowie über die Lohn- und Gehaltssummen dürfen für Verwaltungszwecke an Stellen und Personen, die von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde bestimmt werden, ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden, wenn die Geheimhaltung nach § 12 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gewährleistet ist.

(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben unter Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist auf Anforderung in Einzelfällen zulässig. Bei der Anforderung sind die Sachverhalte, über die Auskunft gefordert wird, zu bezeichnen. Der betroffene Auskunftspflichtige ist unverzüglich von der Weiterleitung der Einzelangaben unter Angabe des Zwecks der Anforderung zu unterrichten. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 3 gilt für das Land Berlin folgende Regelung: Die Weiterleitung von Einzelangaben unter Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen an die fachlich zuständige oberste Landesbehörde ist zulässig. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Eine Weiterleitung der nach § 3 Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C Ziff. I Nr. 10 bis 13 und Ziff. II, § 5 Buchstabe A Ziff. II und III, Buchstabe B Ziff. I Nr. 10 bis 14 und Ziff. II, § 6 Buchstabe B Ziff. II und Buchstabe C Nr. 2 bis 5 erhobenen Einzelangaben ist ausgeschlossen; insoweit finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 11

Erhebung und Aufbereitung

(1) Die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziff. II, Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C Ziff. II, zu § 5 Buchstabe A Ziff. II und III sowie Buchstabe B Ziff. II werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet. Ferner werden die Angaben zu § 6 Buch-

stabe A Ziff. II über die Unternehmen der Gasversorgung, die nicht Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung sind, und die Angaben zu § 6 Buchstabe B – mit Ausnahme der Angaben zu Buchstabe B Ziff. I Nr. 9 Buchstaben a und b, Nr. 10 Buchstaben a und b, Buchstabe B Ziff. IV Nr. 1 Buchstabe b – sowie die Angaben zu § 6 Buchstabe C vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

(2) Die Angaben nach § 6 Buchstabe A Ziff. II, sofern sie nicht nach Absatz 1 vom Statistischen Bundesamt aufbereitet werden, sowie die Angaben zu § 6 Buchstabe B Ziff. I Nr. 9 Buchstaben a und b, Nr. 10 Buchstaben a und b, Buchstabe B Ziff. IV Nr. 1 Buchstabe b sind der für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörde oder den von ihnen bestimmten Stellen zuzuleiten.

(3) Die Statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Sonderaufbereitungen des Bundes auf Anforderung zur Verfügung.

§ 12

Kartei

Beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern wird eine Kartei über die Unternehmen und ihre Teile geführt. Die Statistischen Landesämter teilen dem Statistischen Bundesamt die hierzu erforderlichen Angaben und laufenden Änderungen mit.

§ 13

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) § 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 245) erhält folgende Fassung:

„1. im ersten Erhebungsjahr auf Unternehmen des produzierenden Handwerks, die nicht aufgrund des § 3 Buchstabe B Ziff. I oder des § 5 Buchstabe A Ziff. I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) erfaßt werden, sowie auf die Unternehmen des übrigen Handwerks;“

(2) § 2 des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 12. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 689) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Betriebe, bei denen die Umsätze und tätigen Personen sowie die Wareneingänge und die Bestände an selbsthergestellten fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich fertig bezogener Einbauteile und Waren für Betriebe aufgrund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) erfaßt werden.“

§ 14

Außerkraftsetzung bestehender Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 202), unbeschadet des § 16 Abs. 2,
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 27. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 29. Juli 1967),
3. das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 204),
4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 30. April 1964 (Bundesanzeiger Nr. 85 vom 9. Mai 1964),
5. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 27. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 29. Juli 1967),
6. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie vom 4. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 12),
7. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand in der Industrie vom 4. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 13),
8. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk vom 5. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 517),
9. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau vom 5. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 518),
10. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang im Bauhauptgewerbe vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1981),
11. die Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1982).

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten des Gesetzes, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1975 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 3 Buchstabe A Ziff. I, § 4 Buchstabe C und § 6 Buchstabe A Ziff. I treten am 1. Januar 1976 in Kraft. Bis zu einem halben Jahr nach ihrem Inkrafttreten ist § 3 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeines

Rechtsgrundlage

Das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 und das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 24. April 1963 sowie eine Reihe von ergänzenden Rechtsvorschriften bilden die Grundlage für das bestehende Erhebungssystem in Industrie, Bauhauptgewerbe und Energiewirtschaft. Bereits die Empfehlung des Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, einen Industriezensus in den Mitgliedstaaten für das Jahr 1962 durchzuführen, machte eine Novellierung der Gesetze notwendig, um die Statistiken überwiegend kurzfristiger Art durch Erhebungen längerfristigen Charakters zu ergänzen. Solange die Verhandlungen über die Harmonisierung der Statistik im Produzierenden Gewerbe bei den Europäischen Gemeinschaften noch nicht abgeschlossen waren, mußte der auch aus nationaler Sicht notwendig gewordene Ausbau des statistischen Instrumentariums zurückgestellt werden. Erst die Richtlinie des Rates vom 30. Mai 1972 zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken in der Industrie und im warenproduzierenden Handwerk sowie die Richtlinie des Rates vom 6. Juni 1972 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie gaben den Weg frei, nunmehr ein in sich abgestimmtes System von kurz- und längerfristigen Erhebungen einschließlich Zensen zu kodifizieren. Dabei wurden die bisher in verschiedenen Rechtsvorschriften angeordneten Statistiken mit den neu aufzunehmenden Erhebungen in dem vorliegenden Gesetz in einer aufeinander abgestimmten Form zusammengefaßt.

Aufgaben der Statistik

Der Aufbau der Statistik im Produzierenden Gewerbe lehnt sich besonders bei den kurzfristigen Erhebungen an den bisher erprobten Rahmen eines umfassenden statistischen Instrumentariums zur Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung dieses Bereichs sowohl in den größeren Zusammenhängen der Gesamtwirtschaft als auch in den einzelnen Produktionszweigen an. Zunehmend verlangen die Bemühungen um Förderung von Stabilität und Wachstum der Wirtschaft differenziertere Informationen, die zugleich auch die vertiefte Analyse der mittelfristigen und langfristigen Veränderungen ermöglichen. Regional gegliederte Daten für Länder und kleinere regionale Einheiten erweisen sich als notwendige Unterlagen für die Fragen der regionalen Wirtschaftspolitik, der Raumordnung usw. Die Weiterentwicklung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unter Einfluß von Input-Output-

Tabellen führt ebenfalls zu einem zusätzlichen Bedarf an statistischem Basismaterial. Der Ausbau der Statistik im Produzierenden Gewerbe wird nicht zuletzt durch die von den Europäischen Gemeinschaften geforderte Bereitstellung vergleichbarer Daten für die Mitgliedstaaten dringend und bedeutet für die Bundesrepublik vor allem die Ausdehnung der mittel- und langfristigen Statistiken.

Der Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Statistiken im Produzierenden Gewerbe (Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe, Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung) liegt folgendes Konzept zugrunde:

- Die Berichterstattung wird unter weitgehender Beibehaltung des bisherigen Erhebungssystems auf das gesamte Produzierende Gewerbe („Industrie“ und „Handwerk“) ausgedehnt, auf das über die Hälfte der Entstehung des Sozialprodukts entfällt.
- Unabhängig von der jeweiligen Erhebungseinheit soll der Berichtskreis dabei grundsätzlich auf die Gesamtheit der Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produzierenden Gewerbe abgestellt werden. Um eine Überlastung der Befragten und der die Statistik durchführenden Stellen zu vermeiden, sollen die Erhebungen im allgemeinen bei Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen und deren Einheiten erfolgen. Bei den meisten Statistiken sind einheitliche Abschnidegrenzen vorgesehen. Kleinere Unternehmen werden in Zensen und einigen laufenden Statistiken einbezogen.
- Daten für Unternehmen und fachliche Unternehmensteile zur Darstellung der Produktionsvorgänge und -ergebnisse nach homogenen Produktionsprozessen finden stärkere Berücksichtigung als bisher. Während der Betrieb als örtliche Einheit für Regionaluntersuchungen und das Unternehmen für Analysen von Aufwand und Ertrag u. ä. nur nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit klassifiziert werden und dabei branchenfremde Teile enthalten können, gewährleisten fachliche Unternehmensteile einen exakteren Branchennachweis im Sinne homogener Produktionsprozesse. Da eine weitere Zentralisierung des in erster Linie fachlich und nicht regional orientierten Rechnungswesens zu erwarten ist, wird in Zukunft die Bedeutung fachlicher Unternehmensteile steigen. Auch für internationale Vergleiche von Branchen- und Produktionsstrukturen sind fachliche Unternehmensteile besser geeignet.
- Es wird eine repräsentative Kostenstrukturstatistik mit Auskunftspflicht im Rahmen der Jahresstatistiken durchgeführt, und es soll die Jahresstatistik mit den kurzfristigen Statistiken und den in größeren Abständen zu erhebenden Zensen verzahnt werden.

- Die Zusammenführung von Ergebnissen der verschiedenen Einzelstatistiken und Erhebungseinheiten soll durch ein einheitliches Nummerungssystem und eine karteimäßige Erfassung der einbezogenen Unternehmen und Betriebe bei den statistischen Ämtern sichergestellt werden.

B. Begründung im einzelnen

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ist in vier Abschnitte gegliedert. Die drei ersten Abschnitte enthalten die speziellen Vorschriften für Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe sowie Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung. In einem letzten Abschnitt sind die allgemeinen Bestimmungen aufgeführt.

Die ersten drei Abschnitte behandeln die Meldevorschriften getrennt nach Betrieben und Unternehmen sowie nach der jeweiligen Periodizität der Erhebungen. Wegen der in den einzelnen Wirtschaftsbereichen abweichenden Meldemöglichkeiten war kein einheitliches Auskunftsschema für das gesamte Produzierende Gewerbe zu erreichen. Eine Wiederholung von zu erfassenden Sachverhalten ließ sich daher nicht immer vermeiden.

In § 1 wird der Bereich des Produzierenden Gewerbes, auf das sich die Erhebungen erstrecken sollen, näher erläutert.

1. Abschnitt – Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe

Der § 2 enthält die für bestimmte produzierende Betriebe monatlich, vierteljährlich und jährlich zu erhebenden Merkmale.

Die nach § 2 Buchstabe A zu erfassenden Betriebe entsprechen etwa den produzierenden Betrieben – ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung – von Unternehmen des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes mit wenigstens 20 tätigen Personen. Daneben sollen so abgegrenzte produzierende Betriebe mit wenigstens 20 tätigen Personen von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes erfaßt werden, damit der Bereich des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes in der Abgrenzung nach „örtlichen Einheiten“ weitestgehend abgedeckt wird.

Die insbesondere der Konjunkturbeobachtung dienende monatliche Berichterstattung wird in Erweiterung des „Industrieberichts“ um das verarbeitende Handwerk mit dem bisherigen Merkmalskatalog durchgeführt. Die konjunkturreagiblen Merkmale bleiben erhalten, wobei die monatlich ermittelte Produktion auf höchstens 1000 Warenarten ausgedehnt werden kann, um bei zunehmender Ausweitung und Differenzierung der Produktionsprogramme einer hinreichend sicheren Berechnung der Indices angemessen Rechnung zu tragen. Die Erhebung der Energiedaten gibt Aufschluß über den Bedarf an Brennstoffen sowie an Elektrizität im wichtigsten Bereich der Wirtschaft. Es werden damit Daten erfaßt,

die für die Sicherstellung einer kontinuierlichen Energieversorgung erforderlich sind. Angaben für fachliche Unternehmensteile, die die Europäischen Gemeinschaften auch monatlich verlangen, lassen sich durch zusätzliche Aufbereitung der Angaben für fachliche Betriebsteile gewinnen. Die Erfassung von Sachverhalten bei fachlichen Betriebsteilen ermöglicht eine genauere Abgrenzung der Wirtschaftszweige nach homogenen Produktionsprozessen.

In der vierteljährlichen Produktionsstatistik, die ebenfalls auf das verarbeitende Handwerk ausgedehnt werden soll, wird – insbesondere für Zwecke der Input-Output-Rechnungen und der Bildung fachlicher Einheiten – angestrebt, neben der zum Absatz bestimmten Produktion in größerem Umfang auch die Gesamtproduktion zu erfassen und soweit wie möglich Wertangaben zu ermitteln. Der vierteljährliche, umfassende Nachweis der gesamten Produktion dient weiterhin handelspolitischen Zwecken (Handelsvertragsverhandlungen, Zollpolitik) und liefert gleichzeitig in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Wirtschaft wichtige Unterlagen für die Gestaltung der Produktionspolitik und Marktbeobachtung. Die Produktionsangaben sollen jährlich durch Sonderaufbereitung auch in institutioneller Gliederung, d. h. für Unternehmen und Betriebe, nachgewiesen werden, um einerseits für Wirtschaftszweige die Produktion nach Warengruppen und andererseits umgekehrt die Herkunft der Produkte aus den einzelnen Wirtschaftszweigen darstellen zu können.

Wegen ihrer Bedeutung für die regionale Wirtschaftspolitik und der Anforderungen der Europäischen Gemeinschaften werden die jährlichen Investitionserhebungen weitergeführt und auf sämtliche Betriebe der zum Berichtskreis gehörenden Unternehmen ausgedehnt, wobei Ergebnisse für Betriebe vor allem für regionale Strukturuntersuchungen unerläßlich sind.

Innerhalb der Auftragseingangstatistik wird zum Jahresende auch der Auftragsbestand erhoben, um den Ländern einmal jährlich einen Anhaltspunkt über diesen wichtigen Konjunkturindikator zu vermitteln, der dann – wenn auch behelfsmäßig – monatlich fortgeschrieben werden kann. Die monatlich bei Unternehmen erhobenen Auftragsbestände sind nämlich im Hinblick auf die Erhebungseinheit und die zahlenmäßig geringe Auswahl für den Nachweis von Länderergebnissen nicht geeignet.

Die jährliche Erhebung für Kleinbetriebe bleibt – wie bisher auf die Industrie beschränkt – bestehen; sie erfaßt die produzierenden Betriebe – ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung – der nicht nach § 2 Buchstabe A meldepflichtigen Unternehmen mit ihren tätigen Personen und den Umsatz, auf deren monatliche Feststellung aus Gründen der Vereinfachung verzichtet werden kann. Der Umsatz wird auch für das vorhergehende Jahr erhoben, um Zufälligkeiten eines Monatsergebnisses auszuschalten.

Zur begrifflichen Abgrenzung der Handwerksbetriebe ist die Eintragung in die Handwerksrolle maßgebend.

§ 3 enthält die für Unternehmen und fachliche Unternehmensteile monatlich oder jährlich bzw. die in mehrjährigen Abständen zu erhebenden Merkmale. Da wegen des Fehlens der nichtproduzierenden Betriebe aus den Betriebsangaben (§ 2) keine Unternehmensangaben gebildet werden können, werden monatlich bei den Hauptverwaltungen von Mehrbetriebsunternehmen zusätzlich der Umsatz, die tätigen Personen sowie die Lohn- und Gehaltssummen für das ganze Unternehmen erhoben. Die Unternehmensangaben für Einbetriebsunternehmen sind direkt aus den monatlichen Betriebsmeldungen zu gewinnen. Die auf diesen beiden Berichtswegen anfallenden Ergebnisse lassen sich zusammenfassen und kumulieren, so daß für Unternehmen bereits frühzeitig Zwischenergebnisse für Jahresteile und Jahresangaben vorliegen. Man erhält somit wichtige Basiszahlen für die Konjunkturbeobachtung und für die Hochschätzung von Merkmalen, deren Erfassung aus Kosten- und Zweckmäßigkeitsgründen nur bei ausgewählten Unternehmen vorgeschrieben wird. Eine bisher gesonderte Jahreserhebung für diese Merkmale kann daher entfallen.

Die Zahl der in der Auftragsbestandsstatistik zu befragenden Unternehmen wird um 1 000 auf insgesamt höchstens 3 000 aufgestockt, um für die fachliche Gliederung eine breitere Auswahl treffen zu können. Die Durchführung dieser Statistik liegt weiterhin beim Statistischen Bundesamt.

Die jährlich bei 52 000 Unternehmen durchzuführende Investitionserhebung, die auf eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften zurückgeht, ist inzwischen auch für nationale Zwecke um so dringlicher geworden, je stärker das Bemühen um eine störungsfreie Entwicklung und ein ausgewogenes Wachstum in den Vordergrund der wirtschaftspolitischen Aktivität rückt. Außer den investierten Sachanlagen wird der Bilanzwert der Lagerbestände am Anfang und am Ende der Berichtsperiode als wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung erfaßt; darüber hinaus stellen diese Angaben eine wesentliche Grundlage für die Schätzung der Vorratsveränderung in der gesamten Volkswirtschaft dar.

Als Kernstück der Jahreserhebungen findet die bereits seit 1958 in vierjährigen Abständen durchgeführte Kostenstrukturstatistik nunmehr jährlich statt. Dabei ist für eine repräsentative Auswahl von 15 000 Unternehmen eine gesetzliche Auskunftspflicht angeordnet. Diese Kostenstrukturstatistik wird wie bisher vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Soweit Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen in die Auswahl fallen, werden auch Angaben über fachliche Unternehmensteile erhoben.

Mit der Umstellung der Kostenstrukturstatistik auf einen jährlichen Turnus wird der allgemeinen internationalen Entwicklung und vor allem den von den

Europäischen Gemeinschaften gestellten Anforderungen (Richtlinie des Rates vom 6. Juni 1972) Rechnung getragen, die insbesondere auf internationale Struktur- und Leistungsvergleiche abzielen. Aber auch die unter nationalen Gesichtspunkten an eine Kostenstrukturstatistik gestellten Ansprüche machen eine kürzere Periodizität erforderlich.

Abgerundet wird das Berichtssystem durch Strukturhebungen (Zensen) in mehrjährigen Abständen, die auch die nicht in die laufende Berichterstattung einzubeziehenden Einheiten mit wenigstens 10 tätigen Personen erfassen. Bei kleineren Unternehmen soll das umfangreiche Frageprogramm im Zensus des Produzierenden Gewerbes nicht erhoben werden, da die hierdurch anfallenden Kosten in keinem Verhältnis zur Aussageverbesserung stehen und kleine Unternehmen Schwierigkeiten bei der Beantwortung dieses umfangreichen Frageprogramms haben würden.

Das Frageprogramm dieser Zensen entspricht dem Merkmalskatalog der Richtlinie über die Jahreserhebungen der Europäischen Gemeinschaften. Erhebungseinheiten sind Unternehmen und im Rahmen der Kostenstrukturstatistik deren fachliche Teile. Die Ergebnisse der Zensen dienen auch als Basisdaten für die Fortschreibung von repräsentativ erhobenen Angaben und liefern ferner Gewichtungsunterlagen für die Berechnung von Indices. Mit Ausnahme der Unternehmen, bei denen die jährliche repräsentative Kostenstrukturstatistik durchgeführt wird, liegt die Erhebung und Aufbereitung bei den Statistischen Landesämtern.

Mit dem jeweiligen Zensus ist eine Material- und Wareneingangserhebung verbunden, die außerordentlich vielfältiges Basismaterial für gesamtwirtschaftliche, aber auch branchenspezifische Berechnungen und Untersuchungen liefert. Die Befragung beschränkt sich auf höchstens 20 000 Unternehmen, womit eine ausreichende Repräsentanz für einzelne Wirtschaftszweige gewährleistet wird.

Die in 4- bis 6jährigen Abständen anfallenden Zensusdaten werden mit der Kostenstrukturstatistik jährlich fortgeschrieben, so daß auch die Forderung der Richtlinie nach jährlichen Informationen erfüllt werden kann.

2. Abschnitt – Baugewerbe

In § 4 wird in Anlehnung an das Grundschema des § 2 die Berichterstattung der Betriebe des Baugewerbes geregelt. Das Ausbaugewerbe ist in das Gesetz aufgenommen worden, weil der Anteil der Ausbauleistung am gesamten Bauvolumen zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Bei den kurzfristigen Erhebungen sollen im Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe nur Betriebe von Unternehmen mit wenigstens 20 tätigen Personen erfaßt werden. Alle übrigen Betriebe des Bauhauptgewerbes sind zur Jahreserhebung meldepflichtig, zu der aus dem Ausbaugewerbe lediglich Betriebe

von Unternehmen mit wenigstens 10 tätigen Personen herangezogen werden. Alle Erhebungen erstrecken sich auch auf Arbeitsgemeinschaften ohne Rücksichtnahme auf deren Beschäftigtenzahl.

Die Erhebungen im Baugewerbe insgesamt erfassen die für die Konjunktur- und Strukturbeurteilung wichtigen Daten sowie nur im hauptsächlich industriell verarbeitenden Fertigbau ausgewählte Produktionsangaben. Für das Ausbaugewerbe sind nur die wichtigsten Eckdaten erforderlich.

Die jährlichen Angaben über die Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung werden für lohnpolitische Zwecke, über den Umsatz des Vorjahres auch zur Kontrolle des monatlichen Hochrechnungsverfahrens sowie über die Geräteausrüstung zur Beurteilung der Kapazitätsentwicklung und des technischen Fortschritts benötigt.

Der § 5 entspricht im Aufbau und Inhalt dem § 3 im Abschnitt über den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe. Die Zahl der Auskunftspflichtigen ist entsprechend der Größenstruktur des Baugewerbes festgelegt. Im Bauhauptgewerbe wird auch die Meldung der Jahresbauleistung angeordnet, weil nur dieser Wert eine periodengerechte Erfassung der Bauleistung gewährleistet.

Die Jahreserhebung und die mehrjährigen Zensen im Baugewerbe sind mit Ausnahme der Merkmale „Jahresbauleistung“ und „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ den entsprechenden Statistiken im übrigen Produzierenden Gewerbe angepaßt. Wie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe wurde eine Material- und Wareneingangserhebung in Zensusjahren eingeführt.

3. Abschnitt – Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung

In dem vorliegenden Gesetzentwurf (§ 6) ist die bisher in einer gesonderten Rechtsgrundlage geregelte Energiestatistik einbezogen, da insbesondere bei gesamtwirtschaftlichen Analysen sowie bei Prognosen und Projektionen, aber auch bei der darauf abgestellten Konjunkturbeobachtung überwiegend vom gesamten Produzierenden Gewerbe einschließlich Energiewirtschaft ausgegangen wird. Diese Regelung hat auch in den EG-Richtlinien über kurz- und langfristige Industriestatistiken, in denen keine gesonderte Behandlung der Energiewirtschaft vorgesehen ist, ihren Niederschlag gefunden. Der Erhebungsbereich erstreckt sich auch auf die bisher nur in Zensen befragten Unternehmen der Fernwärme- und Wasserversorgung.

Das seit Jahren bewährte Erhebungsverfahren soll weitgehend beibehalten werden. Deshalb sind die nach diesem Gesetz zu erhebenden Sachverhalte soweit wie möglich aus dem bisher geltenden, überwiegend nach versorgungswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichteten Gesetz übernommen worden. Sie wurden dann geändert oder erweitert, wenn es im Interesse der Vereinheitlichung mit den übrigen

Statistiken des Produzierenden Gewerbes notwendig war, da möglichst alle Daten für das gesamte Produzierende Gewerbe nachgewiesen werden sollen.

Künftig werden ergänzend zum derzeitigen Programm monatlich Konjunkturdaten erhoben, jährlich erweiterte Unternehmenserhebungen durchgeführt, und alle 4 bis 6 Jahre sind die Unternehmen der Energiewirtschaft in den jeweiligen Zensus einbezogen. Zu den Unternehmenserhebungen ist auch von Eigen- und Regiebetrieben der öffentlichen Hand zu melden. Zur vollständigen Erfassung der Energiedaten sind ferner Betriebe und Unternehmen anderer Bereiche unter bestimmten Voraussetzungen meldepflichtig (§ 6 Buchstabe B Ziff. III und IV).

Die damit vorliegenden Unterlagen gewährleisten den erforderlichen Überblick über die Elektrizitäts- und gaswirtschaftliche Versorgung sowie über ihre Entwicklung im Rahmen des gesamten Produzierenden Gewerbes. Die Statistik liefert den Energieaufsichtsbehörden bei Bund und Ländern die zur Durchführung ihrer besonderen Aufgaben benötigten Daten. Auf entsprechende Weiterleitungsmöglichkeiten von Einzelangaben der Energieversorgungsunternehmen kann in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden.

4. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Die Vorschrift des § 7 soll es ermöglichen, außer den zahlenmäßig zu erfassenden Sachverhalten auch bestimmte für die Kennzeichnung und statistische Zuordnung erforderliche wichtige qualitative Merkmale der Unternehmen und Betriebe zu erfragen.

Der § 8 gibt dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates die Möglichkeit, je nach den Erfordernissen für einzelne Sachverhalte längere Berichtszeiträume festzusetzen oder sie ganz auszusetzen, ferner die jeweiligen Jahre der Zensuserhebungen festzulegen.

In § 9 werden die Auskunftspflichtigen bestimmt.

Der § 10 regelt im Hinblick auf die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke die Handhabung der Geheimhaltungsbestimmungen.

Die Vorschrift in Absatz 1 begrenzt die für den Dienstgebrauch uneingeschränkte Weiterleitungsmöglichkeit von Ergebnistabellen, die Zahlenangaben von einzelnen Auskunftspflichtigen ohne Nennung des Namens und der Anschrift enthalten. Empfänger solcher ungekürzter Ergebnistabellen ist zunächst nur die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde; an andere oberste Bundes- und Landesbehörden sollen Ergebnistabellen mit Einzelangaben nur dann weitergeleitet werden können, wenn dazu die Zustimmung der für die Wirtschaft zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde eingeholt worden ist. Dieser verstärkte Geheimhaltungsschutz soll einerseits eine unkontrollierte Verbreitung von Einzelangaben bei den obersten Bundes- und Landesbehörden verhindern, aber

andererseits eine fachlich erforderliche Auswertung von vollständigen Ergebnistabellen ermöglichen. Der Zugang zu ungekürzten statistischen Tabellen soll darüber hinaus auch dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft geöffnet werden, allerdings nur im Rahmen seiner Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Grundgesetz Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 2). In Absatz 2 ist vorgesehen, aus dem umfangreichen und mit großem Aufwand erhobenen Zahlenmaterial für Verwaltungszwecke vollständige Angaben über die tätigen Personen sowie über die Lohn- und Gehaltsummen in Anlehnung an die bereits beim Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung vom 14. April 1969 getroffene Regelung bereitstellen zu können.

Die nach Absatz 3 vorgesehene Unterrichtung über Angaben einzelner Auskunftspflichtiger mit Nennung des Namens und der Anschrift dient den obersten Wirtschaftsbehörden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben. Derartige Unterlagen bilden für diese Behörden eine zuverlässige Quelle zur Unterrichtung über fachliche und regionale Auswirkungen von allgemeinen wirtschaftspolitischen Maßnahmen auf einzelne Unternehmen.

Absatz 4 beinhaltet die Sonderregelung für Berlin.

Nach der Vorschrift in Absatz 5 unterliegen die Sachverhalte, die bisher in der Kostenstrukturerhebung erfragt wurden, der uneingeschränkten Geheimhaltung.

Der § 11 ordnet die von dem üblichen Erhebungs- und Aufbereitungsweg abweichenden Regelungen und die Zuleitung von besonders genannten Meldungen an die für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen an. Absatz 3 verpflichtet die Statistischen Landesämter, dem Statistischen Bundesamt Einzelangaben aus dem vorhandenen statistischen Material für von Bundesbehörden geforderte Sonderaufbereitungen zur Verfügung zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, daß spezielle Sonderaufbereitungen für die Bundesregierung, die über das vorhandene Standardprogramm hinausgehen, schnell vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden können.

Zur Gewährleistung einer rationellen Erhebung und Aufbereitung sieht der § 12 die Führung einer einheitlich eingerichteten Kartei über die Unternehmen und ihre Teile vor.

Der § 13 beinhaltet die Änderung bestehender Rechtsvorschriften, die durch Anpassung an die Kon-

zeption des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erforderlich geworden ist.

Durch den § 14 werden die bisher geltenden einzelnen Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt, soweit deren Anordnungen in das vorliegende Gesetz eingehen.

§ 16 beinhaltet die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Statistiken im Produzierenden Gewerbe erfolgt stufenweise.

C. Kosten

Die zusätzlichen Kosten der vereinheitlichten und zusammengefaßten Statistik im Produzierenden Gewerbe betragen in der Endstufe, die voraussichtlich 1976 erreicht wird, nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Berechnung des Statistischen Bundesamtes jährlich insgesamt 7,8 Mill DM, wobei auf den Bund 1,5 Mill DM und auf die Länder 6,3 Mill DM entfallen.

Diese Kosten gliedern sich wie folgt:

	– Kosten in 1 000 DM –		
	persönlich	sächlich	insgesamt
Bund	1 200	300	1 500
Länder	5 178	1 108	6 286
Zusammen	6 378	1 408	7 786

Die Durchführung der Statistik erfordert nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes beim Bund auf Sicht 42 Stellen. Hiervon sind im Haushalts 1974 5 Stellen und im Haushaltsentwurf 1975 weitere 19 Stellen enthalten. Die Stellen teilen sich wie folgt auf:

Anzahl	Besoldungsgruppe
1	A 15
4	A 13/14
4	A 12
1	A 11
14	A 9/10
Zus. 24	

Die in den Jahren ab 1976 beim Bund anfallenden zusätzlichen Kosten sind im Finanzplan durch Zurückstellung anderer Statistiken berücksichtigt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. § 2**

Es ist folgender neuer Buchstabe B einzufügen:

„B. bei den produzierenden Betrieben von höchstens 65 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei produzierenden Betrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung –

alle vier bis sechs Jahre

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltssummen,
3. den Material- und Wareneingang;“

Der bisherige Buchstabe B wird Buchstabe C.

Begründung

Die nach dem Gesetzentwurf auf die Länder zukommenden Mehrkosten betragen mindestens 6,3 Millionen DM jährlich. Die jährlichen Mehrkosten des Bundes belaufen sich auf 1,5 Millionen DM. Ist eine entsprechende Berücksichtigung der Länderinteressen schon aus dieser Kostenverteilung geboten, so kommt hinzu, daß fachlich und regional tief gegliederte statistische Daten des Produzierenden Gewerbes für regionale Strukturdarstellungen und die regionale Strukturpolitik der Länder unerläßlich sind. Diese sind im Rahmen der alle vier bis sechs Jahre geplanten Zensen aber nur über eine Befragung der Betriebe erhältlich. Die Betriebsdaten sind u. a. erforderlich, um die Nettoproduktionswerte der Unternehmen auf Betriebe und damit auf Kreise und Gemeinden aufteilen zu können. Der Nettoproduktionswert ist außerdem ein wesentliches Element zur Berechnung des Bruttoinlandsprodukts, er dient aber auch zur Gewichtung bei der Berechnung des Produktionsindexes. Die Kenntnis der Verflechtung zwischen den einzelnen Branchen ist außerdem eine Grundvoraussetzung für eine sinnvolle und wirksame Strukturpolitik. Die Erstellung regionaler Input-Outputtabellen, mit Hilfe derer solche Verflechtungen erkennbar werden, ist aber ohne die Kenntnis der Material- und Wareneingänge bei den Betrieben unmöglich.

2. §§ 3 und 5

§§ 3 und 5 sind zu streichen.

Begründung

Das in den §§ 3 und 5 verankerte Unternehmenskonzept, welches für die Bedürfnisse der Länder nicht erforderlich ist, gibt zwar zusätzliche Auf-

schlüsse wirtschaftlicher Bewegungen auf Bundesebene, doch könnte behelfsweise für Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch Schätzmethoden auf Grund der vorliegenden Betriebsdaten eine ausreichende Genauigkeit dieser ohnehin nur sekundärstatistischen Berechnungen erzielt werden; ähnliches gilt für koordinierte Tabellen innerhalb der EG.

Die dem Unternehmenskonzept außerdem zugrunde liegende Annahme, daß verschiedene Daten im Zuge der Automatisierung des Rechnungswesens bei Mehrbetriebsunternehmen für einzelne Betriebe nicht mehr anfallen, ist nicht unabweisbar. Bei einer gesetzlichen Verpflichtung zu Meldungen für die einzelnen Betriebe müßte es den Unternehmen möglich sein, entsprechende Näherungszahlen für Betriebe zu ermitteln, nachdem zweifelsohne sich ein Unternehmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen auch selbst ein Urteil über die Rentabilität regionaler Betriebsstätten verschaffen muß.

3. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 10 Abs. 1 klarzustellen, daß sich die vorgesehene Zustimmung der für die Wirtschaft zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde auf die jeweils entsprechende, d. h. auf der gleichen Ebene bestehende andere oberste Bundes- oder Landesbehörde bezieht. Entsprechendes gilt für die in § 10 Abs. 2 vorgesehene Einwilligung der für die Wirtschaft zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde.

4. § 12

§ 12 ist zu streichen.

Begründung

Die Kartei ist nicht zur Durchführung der vorstehenden Erhebungen erforderlich, sie stellt vielmehr durch die in ihr liegenden Möglichkeiten einer Zusammenführung verschiedener Unternehmensteile zu kombinierten Einheiten eine Erweiterung dar. Ein ähnlicher Effekt könnte jedoch durch eine gesetzlich fixierte Überlassung der bereits vorhandenen sogenannten „Leitbänder“ der Statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt erreicht werden.

5. § 14

Es sind folgende Ziffern 2 a und 5 a einzufügen:

„2a. § 1 Nr. 4, 5 und 6 sowie §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 842),“

„5a. § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes über eine Holzstatistik vom 30. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 333),“.

Begründung

Die Gründe für die Einführung dieser zusätzlichen Sonderstatistiken lagen in den Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung und -bewirtschaftung in einzelnen Industriezweigen nach dem 2. Weltkrieg. Diese Gründe sind längst entfallen. Hinzu kommt, daß der vorliegende Gesetzentwurf für alle Industriezweige eine detaillierte und erweiterte Berichterstattung begründet, weil die Systematik für die Zuordnung der meldepflichtigen Betriebe stärker als bisher gegliedert und die Systematik der Warenproduktion verbessert wurde. Es ist daher nicht einzusehen, daß diese wenigen Industriezweige in einem über den normalen Rahmen weit hinausgehenden Umfang von der amtlichen Statistik heute noch laufend erfaßt werden. Die Feststellung des Bundeswirtschaftsministers, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht mit schwer zu integrierenden Sonderprogrammen für einzelne Wirtschaftszweige, wie sie die vorgenannten Fachstatistiken darstellen, belastet werden sollte, geht am Kern der Sache vorbei, weil die Forderung nach einer Integrierung dieser Fachstatistiken keinesfalls deren Einbeziehung in ihrem bisherigen Umfang, sondern deren Integrierung in den von dem vorliegenden Gesetzentwurf gegebenen systematischen und methodischen Rahmen bedeutet.

6. § 14 a – neu –

Nach § 14 ist folgender § 14 a einzufügen:

„§ 14 a

Stadtstaaten-Klausel

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften

dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

Begründung

Da der Verwaltungsaufbau des Entwurfs nicht dem Verwaltungsaufbau in den Stadtstaaten entspricht, ist die übliche Stadtstaaten-Klausel erforderlich.

7. § 16

Absatz 2 Satz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Bis zum 30. Juni 1976 ist ...“.

Begründung

Die Fassung der Regierungsvorlage entspricht nicht dem rechtsstaatlichen Gebot der Gesetzesklarheit. Es ist zwar der Zeitraum bestimmt, bis zu dem die fragliche Vorschrift längstens anzuwenden ist, es bleibt aber offen, ob der Anwendungszeitraum ein, zwei oder sechs Monate beträgt und von welchen Kriterien es abhängt, wie lange dieser Zeitraum innerhalb der vorgesehenen Sechsmonatsfrist sein soll.

8. Der Bundesrat sieht sich nur dann in der Lage, dem Gesetz im zweiten Durchgang zuzustimmen, wenn in Verfolg des Antrages des Landes Baden-Württemberg für eine Entschließung des Bundesrates zur Einschränkung der Bundesstatistik (Drucksache 508/74) eine Einschränkung des bestehenden statistischen Programms erreicht wird. Die Statistischen Landesämter sind – insbesondere durch bundesgesetzliche Aufgaben – bis an die Grenze ihrer Kapazität ausgelastet. Die angespannte Haushaltslage der Länder verbietet auf absehbare Zeit eine Stellenvermehrung. Daher bedarf es einer Überprüfung des bisherigen Umfangs der Bundesstatistik mit dem Ziel einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten einschränkenden Neuordnung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Der vom Bundesrat geforderten Ergänzung des § 2 stimmt die Bundesregierung zu.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, die §§ 3 und 5 zu streichen, nicht zu.

Begründung

Die §§ 3 und 5 sind integrale Bestandteile des Gesamtsystems der Statistik im Produzierenden Gewerbe, die nicht ohne den Aufbau und den Zusammenhang des Informationssystems zu zerstören, herausgelöst werden können. Außerdem sind die darin genannten Sachverhalte unternehmensbezogen und können – insbesondere für fachliche Unternehmensteile – nur mit Hilfe der bei Unternehmen vorhandenen Rechnungslegung nachgewiesen werden. Deshalb kann als Auskunftseinheit nicht der Betrieb, sondern nur das Unternehmen als kleinste bilanzierende Einheit gewählt werden, das allein den Anforderungen dieser Erhebungen gerecht wird.

a) Die Jahreserhebungen bei Unternehmen (§ 3 Buchstabe B und § 5 Buchstabe A) sind nicht nur Bestandteile des EG-Rechts, sie erfüllen darüber hinaus wesentliche nationale Anforderungen an die Verbesserung des statistischen Programms. Zweck und Notwendigkeit ergeben sich im einzelnen aus folgenden Überlegungen:

- Die Richtlinien des Rates vom 6. Juni 1972 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, Jahreserhebungen mit dem in § 3 Buchstabe B Ziff. II und III und § 5 Buchstabe A enthaltenen Merkmalskatalog durchzuführen. Die jährlichen Investitionserhebungen im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe (§ 3 Buchstabe B Ziff. I und § 5 Buchstabe A Ziff. I) gehen auf eine Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über Investitionen im Produzierenden Gewerbe vom 30. Juli 1964 zurück.
- Die seit dem Berichtsjahr 1958 in vierjährigem Turnus erhobenen Kostenstrukturstatistiken reichen für die vielfältigen Anforderungen an eine moderne Wirtschafts- und Strukturpolitik nicht mehr aus. Als Grundlage für vertiefte Strukturanalysen sowie zur statistischen Fundierung von Input-Output-Tabellen bedarf es daher dringend einer jährlichen Unternehmenserhebung mit Auskunfts-

pflcht im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe mit Kostenstrukturmerkmalen – insbesondere für fachliche Unternehmensteile –. Die vom Bundesrat erwogene Möglichkeit, bei Fortfall der §§ 3 und 5 „behelfsweise durch Schätzmethoden aufgrund der vorliegenden Betriebsdaten“ die benötigten Ergebnisse zu ermitteln, besteht u. a. deswegen nicht, weil wesentliche Daten bei den Betrieben gar nicht erfaßt werden.

- Die erstrebte Einheitlichkeit des Erhebungssystems im gesamten Produzierenden Gewerbe erfordert die Anordnung einer vergleichbaren Jahreserhebung sowohl im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als auch im Baugewerbe. Sie bildet ein Kernstück des Systems, da sie die methodisch einwandfreie Verzahnung der kurzfristigen Statistiken und der in größeren Abständen durchzuführenden Zensen ermöglicht. Aus Rationalisierungs- und Kostengründen werden die Jahreserhebungen nach § 3 Buchstabe B Ziff. II und III und § 5 Buchstabe A Ziff. II und III auf repräsentativer Grundlage vom Statistischen Bundesamt durchgeführt, so daß für die Länder keine Kosten entstehen werden.
 - Auch von der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände und dem Deutschen Gewerkschaftsbund ist in einer gemeinsamen Erklärung schon 1971 der Anpassung der deutschen Kostenstrukturstatistik an die Forderungen der Europäischen Gemeinschaften besondere Priorität zuerkannt worden.
 - Jährliche Unternehmenserhebungen im Produzierenden Gewerbe werden auch wegen des Vergleichs mit anderen Wirtschaftsbereichen gebraucht, da in diesen Bereichen nur oder ganz überwiegend Unternehmens- (und nicht Betriebs-) angaben erfaßt werden.
- b) Die §§ 3 und 5 enthalten ferner den Zensus im Produzierenden Gewerbe – ohne Energie- und Wasserversorgung – (§ 3 Buchstabe C und § 5 Buchstabe B), der alle 4 bis 6 Jahre durchgeführt werden soll. Diese Zensen, die u. a. auch von der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1972 verlangt werden, stellen unentbehrliche Basisdaten für die Fortschreibung von repräsentativ erhobenen Angaben und die notwendigen Gewichtungsunterlagen für die Berechnung von Indices zur Verfügung. Ferner liefern sie durch Erhebungen bei kleinen Unternehmen eine in größeren zeitlichen Abständen erforderliche Grundlage zur Abstimmung der Berichtskreise und zur weiteren Fundierung von

Schätzverfahren. Die mit den Zensen verbundenen repräsentativen Material- und Wareneingangserhebungen liefern vielfältiges Basismaterial für gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Analysen.

Es kommt entscheidend darauf an, daß in dem neu geordneten System der Statistik die Zensergebnisse mit denen anderer Statistiken korrespondieren. Auch die Zensen müssen daher unternehmensbezogene Daten liefern.

Die Forderung der Länder nach einem zusätzlichen Betriebskonzept im Zensus erschwert die Rationalisierungsbemühungen auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken hat die Bundesregierung daher dieser Forderung ihre Zustimmung geben können, zumal ein Teil der zu erfassenden Merkmale erfahrungsgemäß bei zahlreichen Betrieben nicht ohne weiteres aus den dort vorhandenen Unterlagen entnommen werden kann, so daß die Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behelfsweise auf grobe Schätzungen zurückgreifen müssen.

- c) Die im § 3 Buchstabe A enthaltene monatliche Erhebung bei Mehrbetriebsunternehmen soll wichtige Basiszahlen für eine frühzeitige Hochschätzung zum Zwecke kurzfristiger Prognosen bereitstellen. Die Erhebung ist im übrigen nur bei einer begrenzten Zahl von Unternehmen vorgeschrieben. Sie ersetzt die bisherige Jahresunternehmenserhebung. Die Bundesregierung hält auch diesen Teil der Erhebungen bei Unternehmen einschließlich der in § 3 Buchstabe A Ziff. II enthaltenen Auftragsbestandsstatistik für unentbehrlich.

Zu 3.

§ 10 soll dem Auskunftspflichtigen Schutz vor einer unkontrollierten Verbreitung seiner Einzelangaben gewähren. Er bestimmt daher in Absatz 1, daß für eine Anforderung durch Bundesressorts die Zustimmung des Bundeswirtschaftsministers und für eine Anforderung durch Landesressorts die Zustimmung des jeweiligen Landeswirtschaftsministers erforderlich ist. Aus dem gleichen Grund können die in Absatz 2 genannten Einzelangaben nur an Stellen und Personen weitergeleitet werden, die im Einvernehmen mit dem Bundes- bzw. dem jeweiligen Landeswirtschaftsminister bestimmt werden.

Mit der nachstehenden neuen Formulierung sollen die vom Bundesrat aufgezeigten Unklarheiten beseitigt werden. Die Bundesregierung schlägt daher folgende Fassung des § 10 Abs. 1 und 2 vor:

„(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke

1. an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde,

2. an andere oberste Bundesbehörden, sofern die Anforderung mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft erfolgt,
3. an andere oberste Landesbehörden, sofern die Anforderung mit Zustimmung der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde erfolgt,
4. an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Rahmen seiner Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes

ist nur ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen zulässig.

(2) Einzelangaben über die Zahl der tätigen Personen sowie über die Lohn- und Gehaltsummen dürfen für Verwaltungszwecke an Stellen und Personen, die von einer obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft oder von einer obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt werden, ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden, wenn die Geheimhaltung nach § 12 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gewährleistet ist.“

Zu 4.

Der vom Bundesrat geforderten Streichung des § 12 stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Begründung

Die in § 12 angeordnete Führung einer einheitlichen Kartei über alle auskunftspflichtigen Unternehmen und ihre Teile beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern ermöglicht, daß die in den einzelnen Statistischen Landesämtern vorhandenen und zum Teil für die einzelnen Statistiken getrennt geführten Karteien vereinheitlicht, methodisch den heutigen Anforderungen angepaßt und vervollständigt werden können. Das Statistische Bundesamt benötigt eine einheitliche und vollständige Kartei, um die in der EG-Richtlinie vom 6. Juni 1972 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie festgelegten Aufgaben durchführen zu können. Darüber hinaus ist die einheitliche Kartei der Statistiken im Produzierenden Gewerbe unentbehrliche Voraussetzung für länderübergreifende Automatisierung und notwendige Rationalisierung des Arbeitsablaufs in den statistischen Ämtern. Leitbänder reichen für die Erfüllung der hier genannten Aufgaben nicht aus. Für die Kartei sind im wesentlichen folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- Die Berichtskreise und die Auskunftspflichtigen der verschiedenen Statistiken können mit Hilfe dieser Kartei einheitlich und überschneidungs-

frei festgelegt und der Versand der Papiere, Einzug und Mahnwesen rasch und kostensparend durchgeführt werden.

- Die Kartei stellt den für die Konjunkturstatistiken erforderlichen Zeitvergleich sicher, denn mit ihrer Hilfe können die ökonomisch relevanten Änderungen von den technisch statistischen (Verschiebung wirtschaftlicher Schwerpunkte gleicher Unternehmen u. ä.) getrennt werden.
- Für die jährlichen zentralen Unternehmenserhebungen ermöglicht die Kartei eine sinnvolle Ziehung der Stichprobe und die entsprechende Hochrechnung der Ergebnisse.
- Zur Entlastung der Befragten kann mit den in der Kartei enthaltenen Angaben auf einen Teil der Ordnungs- und Identifizierungsangaben durch die Unternehmen verzichtet werden, denn die Kartei enthält neben der Anschrift auch Informationen über den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens, Zahl und Art seiner Betriebe und seiner fachlichen Einheiten sowie über deren wirtschaftliche Tätigkeit.
- Auf spezielle Erhebungen und ergänzende Fragen in den einzelnen Statistiken kann künftig zum Teil verzichtet werden, da durch Zusammenführung und kombinierte Auswertung verschiedener Statistiken das Basismaterial neuen Fragestellungen zugänglich gemacht werden kann.
- Die Kartei ermöglicht es, über eine entsprechende Nummerierung aller Betriebe und Unternehmen Angaben für Unternehmen aus Betriebsdaten zusammenzusteuern. Hieraus ergeben sich für die regionale Wirtschaftspolitik Informationen darüber, inwieweit in einem Gebiet gelegene Betriebe zu Unternehmen gehören, die ihren Sitz in einer anderen Region haben.
- Die Vorteile der Kartei gelten darüber hinaus für die mit dem Gesetz über Umweltstatistiken verfolgten Ziele, da die nach diesem Gesetz zu erfassenden Auskunftspflichtigen in die Kartei mit einbezogen werden sollen und damit zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Zu 5.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, in den im § 14 des Gesetzentwurfs enthaltenen Katalog der außer Kraft zu setzenden Vorschriften die Fachstatistiken in der Textil-, Leder- und Tabakwirtschaft sowie die Holzstatistik aufzunehmen, nicht zu.

Begründung

Dem Gesetzentwurf über die Statistik im Produzierenden Gewerbe kommt nach Auffassung der Bundesregierung eine unbedingte Priorität zu. Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus drei EG-Richtlinien¹⁾ sowie aufgrund des nationalen Bedarfs an

detaillierten jährlichen Strukturstatistiken im Produzierenden Gewerbe und der dringend erforderlichen Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Konjunkturberichterstattung, sind die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Statistiken unverzichtbar. Im Laufe des Jahres 1976 treten sechs Rechtsverordnungen für Teile des derzeitigen industriestatistischen Programms außer Kraft, wobei die Ergebnisse dieser Erhebungen für die Konjunkturbeobachtung unbedingt notwendig sind.

Die Bundesregierung sieht sich dennoch nicht in der Lage, die Fachstatistiken für Textil und Leder völlig einzustellen sowie auf die Fachstatistik für Tabak und die Holzstatistik zu verzichten.

Die Bundesregierung sieht keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Statistik im Produzierenden Gewerbe und den Fachstatistiken. Letztere liefern ganz spezielle Informationen über einzelne Wirtschaftszweige und sind daher losgelöst vom allgemeinen statistischen Informationssystem zu sehen. Im Hinblick auf die damit zusammenhängenden Fragen einer generellen Einschränkung der Statistik wird auf die Ausführung zu 8. verwiesen.

Um jedoch den Forderungen nach einer Einschränkung der Statistik auf diesem Gebiet weitmöglichst nachzukommen, wird die Bundesregierung an den Fachstatistiken im Bereich der Textil- und Lederwirtschaft erhebliche Vereinfachungen und zwar sowohl am Frageprogramm als auch an der Periodizität vorschlagen. Ein entsprechender Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 842) wird von der Bundesregierung unverzüglich vorgelegt werden.

Ziffer 2 a:

1. Die verbleibenden Teile der Fachstatistik Textil dienen der Feststellung von aktuellen oder potentiellen Marktstörungen im Bundesgebiet und der Einleitung von Schutzmaßnahmen im Rahmen des Welttextilabkommens, von Antidumping- und Preisprüfungsverfahren und zur Beurteilung der Tragweite von Kooperationsvorhaben mit anderen Ländern (Überschreitung der Kontingente). Die Textilfachstatistik erhöht

¹⁾ Richtlinie des Rates der EWG zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über Investitionen im Produzierenden Gewerbe vom 30. Juli 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13. August 1964, S. 2193).

Richtlinie des Rates der EG zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken in der Industrie und im warenproduzierenden Handwerk vom 30. Mai 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 1972 Nr. L 128/28).

Richtlinie des Rates der EG zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie vom 6. Juni 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1972 Nr. L 133/57).

die Markttransparenz und fördert damit nicht nur den Wettbewerb, sondern ist für die stark mittelständisch strukturierte Textilindustrie eine Grundlage, sich erfolgreich auf die Marktentwicklungen einstellen zu können. Meldepflichten gegenüber der OECD und FAO können ebenfalls nur auf dieser Grundlage erfüllt werden.

2. Die verbleibenden Teile der Fachstatistik Leder liefern Informationen zur Rohstoffpolitik der Bundesregierung und der Europäischen Gemeinschaften (Ausfuhrbeschränkungen). Für die Lederindustrie haben sie erhebliche Bedeutung zur Beobachtung der Rohwarenmärkte. Darüber hinaus dienen sie – ähnlich wie bei der Fachstatistik im Bereich der Textilwirtschaft – zur Lieferung von Informationen an die OECD.
3. Die Fachstatistik Tabak dient vor allem europäischen Gemeinschaftsaufgaben im Rahmen der Marktordnung für Rohtabak sowie den Fachstatistiken der FAO. Die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak, insbesondere Artikel 15 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 94/7 vom 28. April 1970) begründet die Pflicht zur Meldung der erforderlichen Informationen. Die Tabakstatistik wird darüber hinaus zentral vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft durchgeführt. Sie belastet die Haushalte der Länder nicht.

Ziffer 5 a:

Die Fortführung der Erhebungen nach § 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 2 des Gesetzes über eine Holzstatistik vom 30. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 333) ist insbesondere im Hinblick auf die Erhebungen nach § 2 Nr. 1 dieses Gesetzes unerlässlich.

Es ist nicht zutreffend, daß die Statistik über Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und an Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes in Herstellerbetrieben nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes über eine Holzstatistik in den Schwierigkeiten der Rohholzbeschaffung und -bewirtschaftung nach dem 2. Weltkrieg begründet gewesen sei. Da das Gesetz am 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist, haben die vom Bundesrat erwähnten Gesichtspunkte keine Rolle mehr gespielt.

Es trifft ferner nicht zu, daß durch Erweiterung der Systematik und des Warenverzeichnisses im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz Teile der Holzstatistik integriert würden und damit auch bei Aufhebung des Gesetzes über die Holzstatistik erhalten blieben.

Das Gesetz über eine Holzstatistik erfaßt Tatbestände, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht geregelt sind.

Die Bundesregierung macht insbesondere auf folgendes aufmerksam:

Der Holzeinschlag der Forstwirtschaft ist unter strenger Wahrung des Prinzips einer nachhaltig gleichbleibenden Holzerzeugung auf den Bedarf des Holzbearbeitenden Gewerbes ausgerichtet; um Eingriffe in die Vorratssubstanz zu vermeiden und Versorgungsengpässe oder Überangebote an bestimmten Holzsorten und -sortimenten weitgehend auszuschalten, ist eine genaue und aktuelle Kenntnis der Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Holzerzeugnissen unumgänglich.

Außerdem dienen die Unterlagen der Holzstatistik der Bundesregierung, den Staatsforstverwaltungen und den Forstbetrieben als Hilfen für

- handelspolitische Entscheidungen, insbesondere bei der nichtliberalisierten Holzeinfuhr aus den Ostblockländern und bei der Holzausfuhr;
- markt- und betriebswirtschaftliche Entscheidungen, insbesondere bei der Aufstellung von Einschlagsplänen der Forstwirtschaft und der Anwendung des Forstschädenausgleichsgesetzes.

Zu 6.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 7.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 8.

Um die angespannte Haushaltslage sowohl des Bundes als auch der Länder zu entlasten und um die gegenwärtige Belastung der statistischen Ämter zu verringern, ist die Bundesregierung bestrebt, eine Einschränkung des statistischen Programms zu erreichen. Sie begrüßt daher den Antrag des Landes Baden-Württemberg für eine Entschließung des Bundesrates zur Einschränkung der Bundesstatistik (BR-Drucksache 508/74).

Die Bundesregierung ist bemüht, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um auf dem Gebiet der Statistik einen tragbaren Kompromiß zwischen berechtigten Informationsanforderungen einerseits und praktischen Realisierungsmöglichkeiten andererseits zu finden.

Der Bundesminister des Innern hat den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung um die Erstellung eines Gutachtens gebeten, in dem insbesondere Hinweise auf nicht mehr benötigte Statistiken enthalten sein sollen. Unabhängig hiervon hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Überprüfung der bestehenden und geplanten Statistiken der Bundesressorts auf ihre gegenwärtige oder künftige Notwendigkeit als politische

Entscheidungsgrundlage der Bundesregierung mit der Zielsetzung eingeleitet, bestehende, möglicherweise nicht mehr aktuelle Statistiken abzubauen und durch politisch bedeutsamere Vorhaben zu kompensieren.

Die Überprüfung und Realisierung möglicher Streichungsvorschläge erfordert insbesondere im Hinblick darauf, daß Gesetze und Verordnungen, die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Statistiken sind, außer Kraft gesetzt oder geändert werden müssen, einigen Zeitaufwand. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können deshalb, außer den zu 5. genannten Einsparungen, noch keine konkreten Vorschläge zur Einschränkung des statistischen Programms mit entsprechenden Änderungen von Rechtsgrundlagen unterbreitet werden.

Im übrigen geht der Umfang des derzeitigen statistischen Programms zu einem erheblichen Teil auf Wünsche der Länder zurück. Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei der Überprüfung des derzeitigen statistischen Programms auch Statistiken, die auf den Bedarf der Länder zurückgehen, eingeschränkt werden müssen.